



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 05.12.2022

Jahrgang/Nummer L/54

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0141

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, den 15.12.2022, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Ruhestandsversetzung Toni Orth
2. Kreistag des Landkreises Kitzingen
Ausscheiden eines Mitglieds
3. Kreistag des Landkreises Kitzingen
Listennachfolge, Vereidigung
4. Ausschuss für Jugend und Familie – Besetzungsänderung
5. Ausschuss für Jugend und Familie – Besetzungsänderung

6. Wanderkonzept Naturpark Steigerwald
aktualisierte Kosten für die Umsetzung – HSt. 0.5931.7099
7. Fränkische Weinland Tourismus GmbH
Neuverteilung der Personalkostenausstattung auf die Landkreise – HSt. 0.7900.7099
8. Radbereich – Möglichkeiten zur Weiterentwicklung – HSt. 0.7912.4140
9. Naturparkzentrum Steigerwald – Aufteilung der künftigen Betriebskosten
10. Energienutzungsplan für den Landkreis Kitzingen
11. Aktiver Klimaschutz im Landkreis Kitzingen
Sonderförderung „Mobil im Landkreis Kitzingen mit E-Lastenrad & Co.“
12. VVM-Wabenplanänderung: Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 01.07.2020“
13. On-Demand-Verkehr Schweinfurt – Kitzingen;
Marketingkampagne
14. Kommunale Abfallwirtschaft
10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2023 und 2024 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210)
15. Feuerwehrwesen
Feuerwehrkonzept des Landkreises Kitzingen – Neuregelung der Landkreiszuschüsse
16. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Änderung des Ausbauprogrammes 2023

17. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen

Deckenbauprogramm 2023

18. Ehemalige Hausmülldeponie in Nenzenheim

Sanierung der Sickerwasserleitungen N4 und N5 – HSt. 1.7201.9501

19. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 29.11.2022

Tamara Bischof

Landrätin

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Kaufmann (m/w/d) für Tourismus und Freizeit. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle im Jobsharing mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, die den reibungslosen Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Eltern- bzw. anschließenden Teilzeit einer Mitarbeiterin (voraussichtlich bis Ende August 2027).

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **08.01.2023**.

Kitzingen, 06.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG

Das Landratsamt Kitzingen hat als Abgrabungsbehörde am 30.11.2022 die

Gewinnung von Sand gemäß Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) befristet bis 31.12.2024 in 97359 Schwarzach am Main auf den Grundstück Flur-Nr. 299 der Gemarkung Düllstadt genehmigt. Das Vorhaben befindet sich südlich direkt im Anschluss der Wohngebiete Ahornring, Birkenweg, Koppelwasen und Erlenschlag.

Die Genehmigung erfolgte mit nachfolgendem verfügenden Teil und unter Nebenbestimmungen:

1. Die Abgrabung wird nach Maßgabe der beiliegenden und geprüften Abgrabungsvorlagen unter den im Anhang abgedruckten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
2. Die im Anhang abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Auf einer Grundfläche von ca. 51.000 m² soll der Rohstoff „Sand“ durch die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Str. 9 in 97318 Kitzingen, abgebaut werden. Bezüglich des zu erwartenden LKW-Verkehrs und der Arbeiten auf der vorgenannten Abgrabungsfläche wurde ein Lärmschutzgutachten vorgelegt. Der Regelbetrieb geht von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr aus. Zur Reduzierung der Lärmbelastung ist nördlich zu dem Wohngebiet ein temporärer Lärmschutzwall vorgesehen. Der Zeitraum der Abgrabung ist bis zum 31.12.2024 begrenzt.

Um erheblichen Staubentwicklungen entgegenzuwirken, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Fahrzeuge/Maschinen regelmäßig reinigen, Befeuchtungs-/Beregnungsmaßnahmen bei Trockenheit usw.).

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung von streng geschützten Tierarten wurde durch ein Fachbüro vorgenommen. Die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Zum Schutz des Grundwassers erfolgt bei dieser Abgrabung eine Eigen- als auch Fremdüberwachung nach den gesetzlichen Vorgaben.

Nach der Wiederverfüllung ist der nördliche Teilbereich für Wohnbebauung vorgesehen.

Beteiligte im Sinne des Art. 13 BayVwVfG können den Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die zugehörige Verfahrensakte während den Dienststunden der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Zimmer-Nr. 82.14, einsehen.

Für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung gilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Abtragungsgenehmigung an die Beteiligten i. S. des Art. 13 BayVwVfG wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kitzingen, 30.11.2022

Tamara Bischof

Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

62-644.1

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

4. Ordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen (BGO-WAO)

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 17.11.2022; Az. 62-644.1 folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Änderung

§ 16 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung (BGO-WAO) vom 12.05.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 19.05.2003, S. 198), die zuletzt durch die 3. Ordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen vom 12.04.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 16.04.2018, Jahrgang/ Nummer XXXXVII/16) geändert wurde, erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei der Wasserversorgung wird

- a) eine Gebühr von 1,60 Euro je cbm verbrauchtem Wasser,
- b) eine Gebühr von 0,60 Euro je cbm Trinkwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung und nur durch Nachweis über zusätzlichen Gartenzähler

erhoben.

- (3) a) Bei der Feldberegnung wird eine Gebühr von 0,35 Euro je cbm verbrauchtem Wasser erhoben.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Albertshofen, den 28.11.2022

Erich Wenkheimer
1. Vorstandsvorsteher